

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1955

Nummer 2

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 24. 12. 1954, Öffentliche Sammlung des Vereins der „Schlesischen Malteser Ritter“. S. 13. — RdErl. 23. 12. 1954, Paßwesen; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Reisen nach dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Kanalinseln und der Insel Man. S. 13.

D. Finanzminister.

RdErl. 8. 10. 1954, Flüchtlingsnotleistungsgesetz; hier: Bemessung von Entschädigungen und Ersatzleistungen nach dem Flüchtlingsnotleistungsgesetz vom 9. März 1953 — BGBl. I S. 45 — (FING). S. 14. — RdErl. 18. 12. 1954, Tilgung von Gehaltsvorschüssen beim Ableben von Vorschußnehmern. S. 15. — RdErl. 22. 12. 1954, Versicherungsfreiheit und Nachversicherung in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung. S. 15.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bek. 27. 12. 1954, Ausbildung für den höheren Forstdienst. S. 16.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 23. 12. 1954, Durchführung des Schwerbeschädigungsgesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389); hier: Einziehung der Ausgleichsabgabe. S. 16.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

RdErl. 20. 12. 1954, Beseitigung von Notunterkünften; hier: Räumung von Bunkern, Wohnungsbauprogramm 1955. — I. Abschnitt. S. 17. — RdErl. 21. 12. 1954, A. Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern (Außere Umsiedlung): Programm 1954, B. Umsiedlung innerhalb des Landes (Innere Umsiedlung 1955). Zu A. und B. Hier: Rückführung von Evakuierten. S. 22. — RdErl. 21. 12. 1954, Zweckbindung der Wohnungen, die mit Eigenkapitalbeihilfen (verlorenen Zuschüssen und zinslosen Tilgungsdarlehen) gefördert worden sind. S. 32.

K. Justizminister.

Stellenausschreibung. S. 34.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Offentliche Sammlung des Vereins der „Schlesischen Malteser Ritter“

Bek. d. Innenministers v. 24. 12. 1954 —
I 18—51—10 Nr. 2105/53—72142

Dem Verein „Schlesische Malteser Ritter“, Bad Homburg v. d. H., Brendelstraße 19, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung zur Versendung von 900 Spendenbriefen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. Februar 1955 bis 30. April 1955 erteilt.

— MBl. NW. 1955 S. 13.

Paßwesen; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Reisen nach dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Kanalinseln und der Insel Man

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1954 —
I—13—38—24/Nr. 405/54

In Ergänzung meines RdErl. v. 24. 11. 1954 (MBl. NW. S. 2085) teile ich mit, daß zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Britischen Regierung folgende Vereinbarung getroffen worden ist:

Deutsche, die eine Aufenthaltserlaubnis der britischen Behörden, und Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches, die eine Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet oder für Berlin (West) besitzen, können ab 1. Dezember 1954 während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis jederzeit sichtvermerkfrei in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland

einschl. der Kanalinseln und der Insel Man bzw. in das Bundesgebiet oder Berlin (West) zurückkehren.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1955 S. 13.

D. Finanzminister

Flüchtlingsnotleistungsgesetz;
hier: Bemessung von Entschädigungen und Ersatzleistungen nach dem Flüchtlingsnotleistungsgesetz vom 9. März 1953 — BGBl. I S. 45 — (FING)

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 10. 1954 —
Rqu 4401—6605/54/III E 2

Um eine einheitliche Festsetzung von Entschädigungen und Ersatzleistungen nach dem Flüchtlingsnotleistungsgesetz zu gewährleisten, haben der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und der Bundesminister der Finanzen gemeinsam Richtlinien herausgegeben und gebeten, in den Ländern hiernach zu verfahren. Die Richtlinien sind im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen, Jahrgang 1954, S. 544, veröffentlicht worden.

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister, dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen weise ich die von der Landesregierung lt. „Verordnung über die Bestimmung der nach dem Flüchtlingsnotleistungsgesetz zuständigen Behörden“ v. 11. März 1953 — GV. NW. S. 209 — als Festsetzungsbehörden bestimmten Stellen an, bei Festsetzung der zu gewährenden Entschädigungen und Ersatzleistungen nach den gemeinsamen Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und des Bundesministers der Finanzen zu verfahren.

— MBl. NW. 1955 S. 14.

Tilgung von Gehaltsvorschüssen beim Ableben von Vorschußnehmern

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 12. 1954 —
B 3140 — 12457/IV/54

In meinem RdErl. v. 31. 10. 1950 — B 3140 — 5907/IV betr. Tilgung von Gehaltsvorschüssen bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses ist im vorletzten Absatz bestimmt worden, daß beim Ableben eines Vorschußnehmers ein etwa noch bestehender Restvorschuß mit „1 v. H. des verminderten Einkommens der Hinterbliebenen“ zu tilgen sei. Wie ich aus den mir zur Kenntnis gelangten Vorgängen ersehen habe, ist diese Bestimmung nicht immer einheitlich ausgelegt worden; insbesondere sind die Tilgungsraten teilweise statt auf 1 v. H. des Jahres einkommens der Hinterbliebenen auf 1 v. H. des monatlichen Einkommens festgesetzt worden. Bei Festsetzung der Tilgungsraten in Höhe von 1 v. H. der Jahresbezüge der Hinterbliebenen ergaben sich andererseits häufig Härten, die nur durch Ausnahmen von der Regeltilgung gemildert werden konnten.

Um für die Zukunft eine möglichst einheitliche Festsetzung der Tilgungsraten sicherzustellen, erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Innenminister damit einverstanden, daß beim Ableben von Vorschußnehmern künftig die Summe der Restgehaltsvorschüsse mit 5 v. H. der monatlichen Hinterbliebenenbezüge (Brutto bezüge) getilgt wird.

Ergeben sich trotz dieser Erleichterung auch künftig noch Härten für die Hinterbliebenen, so sind die Vorgänge den obersten Dienstbehörden zur Entscheidung vorzulegen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 31. 10. 1950 — B 3140 — 5907/IV/54 —

— MBl. NW. 1955 S. 15.

Versicherungsfreiheit und Nachversicherung in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 12. 1954 —
B 600 — 12380/IV/54

Mit meinem u. a. RdErl. habe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen eine zusammenfassende Darstellung der beamtenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit und Nachversicherung der Beamten und der unter das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung gegeben. Sie beruht noch auf den Bestimmungen des Deutschen Beamten gesetzes.

Das Landesbeamtengesetz v. 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) hat auch für dieses Rechtsgebiet teilweise Änderungen gebracht, die mit dem Inkrafttreten am 1. September 1954 zu beachten sind.

Während unter dem Geltungsbereich des DBG das gesetzliche Erfordernis für die Versicherungsfreiheit bei allen im Beamtenverhältnis Beschäftigten, gleichgültig, ob sie Beamte auf Lebenszeit (§ 28 DBG), auf Zeit (§ 29 DBG) oder auf Widerruf (§ 30 DBG) waren, als erfüllt anzusehen war (vgl. Abschnitt II, Buchst. a des u. a. RdErl.), ist unter dem Geltungsbereich des LBG das gesetzliche Erfordernis nur noch als erfüllt anzusehen:

- a) bei Beamten auf Lebenszeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LBG),
- b) bei Beamten auf Zeit (§ 6 Abs. 3 LBG),
- c) bei den Beamten auf Probe (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG),
- d) bei den Beamten auf Widerruf, solange sie Beamte im Vorbereitungsdienst sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LBG),
- e) bei den Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LBG und § 201 Nr. 3 LBG), deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe in Aussicht genommen ist,
- f) bei den Beamten auf Widerruf, denen Versorgung gewährt werden kann oder zu gewähren ist (z. B. §§ 56, 211 Abs. 2 LBG).

Das gesetzliche Erfordernis der Versicherungsfreiheit ist dagegen nicht mehr gegeben bei allen übrigen Beamten auf Widerruf. Diese Beamten sind daher vom ersten Tage ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf versicherungspflichtig, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht gegeben sind.

Versicherungsfrei sind die Beamten auf Widerruf, die als im Beamtenverhältnis wiederbeschäftigte Warte- und Ruhestandsbeamte Anspruch auf Versorgung nach den Grundsätzen eines Beamten gesetzes oder nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen haben (vgl. Abschnitt II Buchst. b des u. a. RdErl.), nur noch dann, wenn die Voraussetzungen nach den Buchst. e oder f vorliegen.

Eine Neufassung des u. a. RdErl. unter Berücksichtigung der Bestimmungen des LBG ist beabsichtigt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Arbeits- und Sozialminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 19. 6. 1954 — B 6000 — 14660/IV/54 — (MBl. NW. S. 1110).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1955 S. 15.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ausbildung für den höheren Forstdienst

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 12. 1954 — I A 4 Tgb.Nr. 1624/54

Wie im Vorjahr können für die Ausbildung zur Laufbahn des höheren Forstdienstes Schüler, die ihre Reifeprüfung zum Ostertermin 1955 an einer normalen Vollanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ablegen und das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in beschränkter Zahl zugelassen werden. Die Bewerbungen sind bis zum 10. Februar 1955 an den für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten — Forstabteilung — zu richten. Bei diesem sind auch die näheren Bedingungen zu erfahren.

— MBl. NW. 1955 S. 16.

G. Arbeits- und Sozialminister

Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389); hier: Einziehung der Ausgleichsabgabe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 12. 1954 — IV A 1/GV/52

In dem u. a. RdErl. ist ausgeführt, daß die endgültige Höhe der Ausgleichsabgabe nach § 9 SBG abhängig ist von der rechtskräftigen Entscheidung über Anträge auf individuelle Herabsetzung der Pflichtquote (§ 3 Abs. 4 SBG) und über Anträge auf Herabsetzung oder Erlaß der Ausgleichsabgabe (§ 9 Abs. 3 SBG) sowie von den Ergebnissen der Eigenveranlagung der Arbeitgeber. Erst auf Grund der neuen Betriebserhebung nach dem Stande vom 31. Oktober 1954 und der damit verbundenen Nachprüfung der Eigenveranlagung seitens der Arbeitgeber könne die endgültige Höhe der Ausgleichsabgabe ermittelt werden.

Inzwischen hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Erlaß v. 21. 10. 1954 — I c 5 — 5373.2/5374 — bekanntgegeben, daß auf die mit Stichtag vom 1. November 1954 vorgesehene Wiederholung der Betriebserhebung verzichtet wird.

Dementsprechend erfährt mein u. a. RdErl. eine Abänderung dahingehend, daß Festsetzungsbescheide, die endgültig in Rechtskraft erwachsen, den Fürsorgestellen erst zu einem späteren Zeitpunkt zugehen werden.

Die vorgesehene Regelung bedeutet nicht, daß Ausgleichsabgaben in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe noch nicht zu leisten sind, sie bedeutet nur, daß rückständige Ausgleichsabgaben vorerst noch nicht wie Gemeindeabgaben (§ 9 Abs. 2 SBG) beigetrieben werden.

Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht kraft Gesetzes (§§ 3 und 9 SBG). Für die Arbeitgeber ist mithin der bisherige Festsetzungsbescheid, soweit die betrieblichen Verhältnisse sich zwischenzeitlich nicht geändert haben, Grundlage für die monatlich zu zahlende Ausgleichsabgabe nach dem jeweiligen Beschäftigtenstand im Betriebe sowie nach den bisher getroffenen Entscheidungen über Anträge nach §§ 2, 3, 4, 6, 8, 9 SBG.

Um die zu zahlende Ausgleichsabgabe nicht auf einen Betrag auflaufen zu lassen, der später den Arbeitgeber finanziell beeinträchtigen würde, und um ein künftiges Beitragsverfahren durch die Einziehungsstellen zu vermeiden, habe ich die Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V. gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Unternehmerverbände nochmals gebeten, ihre Mitglieder auf die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsabgaben in der selbst errechneten Höhe aufmerksam zu machen.

Die Arbeitsverwaltung wird von sich aus auf Grund der Weisung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 1. 12. 1954 — I c 5 — 5373.2/5374 — 1878/54 — die einzelnen Betriebe entsprechend unterrichten.

Bezug: Mein RdErl. v. 27. 9. 1954 — IV A 1/GV/52 (MBL. NW. S. 1820).

An die Regierungspräsidenten.

955 S. 17

a.

955 S. 732

— MBL. NW. 1955 S. 16.

J. Minister für Wiederaufbau

Beseitigung von Notunterkünften; hier: Räumung von Bunkern, Wohnungsbauprogramm 1955 —

I. Abschnitt

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 12. 1954 — V A/VI A/4.178 Tgb.Nr. 10739/54

1 Die Benutzung von Bunkern zu Wohn- und Unterbringungszwecken bildet eine in besonderem Maße untragbare Folge des Wohnungsmangels der Nachkriegszeit. Diese Nutzungsart steht an sich in klarem Widerspruch zu den Vorschriften des § 26 der in Übereinstimmung mit der Einheitsbauordnung erlassenen Baupolizeiverordnungen, die zwingend vorschreiben, „daß alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern von solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit versehen sein müssen, daß hinreichende Tagesbelichtung erzielt und genügend Belüftung möglich wird“ (Abs. 2 des § 26 der Einheitsbauordnung) „und daß jede Wohnung wenigstens einen durchsonnten Wohnraum haben muß“ (Abs. 3 a. a. O.). Zu den gesundheitlichen Nachteilen dieser Unterbringungsform, insbesondere für Kinder und ältere Leute, kommen regelmäßig noch die Gefahren hinzu, die sich daraus ergeben, daß Familien mit einwandfreiem Sozialverhalten in den Bunkern zusammen mit offensichtlich asozialen Personen, die dort Obdach gefunden haben, leben müssen.

2 Zur Durchführung der Freimachung werden hiermit nachrangige Landesmittel und Eigenkapitalbeihilfen in einem Ausmaß zur Verfügung gestellt, daß dadurch die Errichtung von einfachen, aber einwandfreien Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbauers zu einer Miete erfolgen kann, die bis zu 20 % unter die Richtatzmiete gesenkt werden darf. Diese Mittel müssen in erster Linie zur Unterbringung in einer ordnungsmäßigen Wohnung für alle diejenigen Familien und einzelstehenden Personen verwendet werden, die einer wohnungsmäßigen Unterbringung fähig sind. Nach Feststellungen sind in den Bunkern jedoch auch Personen untergebracht, deren Unterbringung in normalen Wohnungen wegen ihres mangelnden Sozialverhaltens unmöglich ist. Es soll insoweit im Rahmen meiner Zuständigkeiten nur erreicht

werden, daß auch für diesen Personenkreis die Bunkerunterbringung beendet wird, weil sie mir schlechthin untragbar zu sein scheint und außerdem im Ergebnis immer wieder zur Vermischung von sozial einwandfreien Familien und Einzelpersonen mit dem letztgenannten Personenkreis führt. Die Auswahl der Bunkerbewohner, die entsprechend dieser Zielsetzung mit Hilfe dieses Wohnungsbauprogramms mit Wohnraum versorgt werden müssen, ist Aufgabe der pflichtgemäßen Prüfung der Gemeinden. Die anderweitige Unterbringung des Personenkreises, der für eine normale Wohnungsversorgung nach diesen Ausführungen nicht in Betracht kommt, ist nicht eine Aufgabe des sozialen Wohnungsbauers, sondern von den Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Aufgaben nach den örtlich gegebenen Möglichkeiten durchzuführen.

3 Es hat sich gezeigt, daß ein echter Erfolg in der Bekämpfung solcher Wohnungsnotstände nur dann erreicht wird, wenn die Freimachungsmaßnahme sich nicht auf die Umquartierung eines Teiles der in diesen Notunterkünften wohnenden Familien und Einzelpersonen beschränkt, weil in diesem Falle stets wieder andere Familien oder Einzelpersonen in den freigemachten Notquartieren Obdach suchen und finden. Der Erfolg solcher Maßnahmen hängt vielmehr davon ab, daß die Notunterkunft nach Freimachung von allen dort gegenwärtig lebenden Personen für jede weitere Unterbringung von Menschen gesperrt wird. Ich weise daher schon jetzt die Bauaufsichtsbehörden an, spätestens ab 1. 4. 1956 sämtliche Bunker zur Beseitigung des nach den baupolizeilichen Vorschriften polizeiwidrigen Zustandes für jede Form der wohnungs- oder obdachmäßigen Dauerunterbringung von Menschen zu sperren.

II. 4 Zur Durchführung des Bunkerräumungsprogramms stelle ich hiermit den Regierungspräsidenten / meiner Außenstelle in Essen aus Haushaltssmitteln des Landes zur nachrangigen Finanzierung der erforderlichen Wohnungsbauteile und zur Gewährung von Eigenkapitalbeihilfen besondere Mittel bei der Rheinischen Girozentrale — Landesbank für Westfalen — bereit und ermächtige sie bzw. die nach der Nr. 82 Abs. 1 Ziff. 2 WBB (MBL. NW. 1954 S. 709) zuständigen Bewilligungsbehörden zur Erteilung von Bewilligungsbescheiden bis zur Höhe des vorstehenden Betrages.

Sofern die bereitgestellten Mittel zur Finanzierung von Wiederaufbauvorhaben bzw. von Wiederherstellungen und Um- und Ausbauten Verwendung finden sollen, sind die benötigten Beträge den jeweils in Betracht kommenden kreisfreien Städten und den Landkreisen umgehend zuzuweisen. Soweit kreisangehörige Gemeinden und Ämter Bewilligungsbehörden sind, hat die zuständige Kreisverwaltung die zugewiesenen Mittel unverzüglich aufzuteilen. Über die Höhe der den einzelnen Bewilligungsbehörden zugeteilten Mittel ist mir bis zum 15. Februar 1955 zu berichten.

T.

5 Die Gemeinden haben sich vor Bewilligung der Darlehen den Regierungspräsidenten / meiner Außenstelle in Essen gegenüber schriftlich zu verpflichten, sämtliche zur Zeit noch belegten Bunker bis zum 31. 3. 1956 zu räumen und nach diesem Termin nicht mehr für eine dauernde oder vorübergehende Unterbringung von Menschen — auch nicht zur Unterbringung von Obdachlosen — zu verwenden, sie also entweder zu schließen oder sie allenfalls für gewerbliche Zwecke (Lagerzwecke) zu vermieten oder selbst zu verwenden. Neueinweisungen in Bunker sind nach Herausgabe dieses RdErl. nicht mehr vorzunehmen. Werden entgegen dieser Verpflichtung von einzelnen Gemeinden noch Personen in Bunkern neu eingewiesen, werde ich die mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel auf demnächst erfolgende schlüsselmäßige Bereitstellungen von Mitteln anrechnen. Über die Abgabe der Verpflichtungserklärungen ist mir bis zum 31. März 1955 zu berichten.

T.

- III. 6 Bei der Planung der Wohnungen ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den unterzubringenden Personen zum größten Teil um Empfänger niedriger und niedrigster Einkommen handelt. In dem örtlich jeweils erforderlichen Umfange sind daher im Rahmen dieses Programms Wohnungen in einfacher Ausführung mit sparsamer Ausstattung zu errichten. Die baulichen und bautechnischen Mindestanforderungen der Nrn. 6—23 WBB (MBI. NW. 1954 S. 687—690) sind jedoch in jedem Falle zu erfüllen. Die Wohnungen müssen in sich abgeschlossen sein. Als Mindestausstattung ist ein eigener Abort, eine eigene Kochstelle und eine eigene Wasserzapfstelle vorzusehen, soweit es sich nicht um Einliegerwohnungen handelt und ein eigener Abort nicht unbedingt erforderlich ist (Nr. 14 Abs. 2 WBB) — MBI. NW. 1954 S. 688 —. Keinesfalls sollen durch die Maßnahmen dieses Programms „Armenhäuser“ oder „Armenviertel“ entstehen.
- 7 Für den Einsatz der Mittel gelten die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues (WBB)“ v. 31. 3. 1954 (MBI. NW. S. 679) und der RdErl. v. 22. 4. 1954 betr. Festsetzung von Darlehnshöchstsätzen für das Baujahr 1954 (MBI. NW. S. 787). Auch bei diesem Programm sollen die Wohnungen im Rahmen des Möglichen im Wege des Wiederaufbaues errichtet werden. Mit Rücksicht auf die begrenzte Mietzahlungsfähigkeit eines großen Teils der Unterzubringenden soll in dem jeweils erforderlichen Umfange von der nach Nr. 32 Abs. 3 — MBI. NW. 1954 S. 692 — bzw. Nr. 36 Abs. 3 WBB — MBI. NW. 1954 S. 693 — zulässigen Unterschreitung der Mietrichtsätze — Mietwertrichtsätze bis zu 20% Gebrauch gemacht werden. Ebenso kann die nach Nr. 14 Abs. 2 d. RdErl. v. 22. 4. 1954 — MBI. NW. 1954 S. 789 — zulässige Überschreitung der Darlehnshöchstsätze bis zu 30% in Anspruch genommen werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen und es mangels anderer Finanzierungsmöglichkeiten auch nach Ausnutzung der Eigenkapitalbeihilfen gemäß Nr. 8 dieses RdErl. erforderlich ist.
- 8 Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung sind nach Möglichkeit Aufbaudarlehen einzusetzen. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht und die erforderlichen Restfinanzierungsmittel auch nicht anderweitig zu günstigen Bedingungen beschafft werden können, sind die mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel zur Gewährung von Eigenkapitalbeihilfen zu verwenden. Um Schwierigkeiten in der Belegung der Wohnungen zu vermeiden, erteile ich hiermit für das Bunkerräumungsprogramm die Ermächtigung, ausnahmsweise auch solchen Personen die mit Eigenkapitalbeihilfen geförderten Wohnungen erstmalig zuzuweisen, die nicht zu dem in Nr. 68 WBB — MBI. NW. 1954 S. 705 — aufgeführten begünstigten Personenkreis gehören, soweit der Zweck der Maßnahme sonst nicht erreicht werden kann. Die Eigenkapitalbeihilfen sind zusätzlich mit der Zweckbindung „Unterbringung im Bunkerräumungsprogramm“ zu bewilligen. Gibt der ersteingewiesene Mieter die Wohnung auf, muß für die Laufzeit der Zweckbindung ein nach Nr. 68 WBB begünstigter Anwärter eingewiesen werden.
- 9 Soweit die Ausnutzung der oben aufgezeigten Möglichkeiten nicht ausreicht, um tragbare Mieten für kinderreiche Bezieher der Wohnungen zu gewährleisten, kann von der Gewährung von Mietbeihilfen nach den Bestimmungen meiner RdErl. v. 24. 10. 1952 — III B 2 — 4.08 (11/4) Tgb.Nr. 5500/52 (MBI. NW. S. 1548) und vom 9. 4. 1954 — VI A 5/4.08 — Tgb.Nr. 1375/54 — (MBI. NW. S. 791) Gebrauch gemacht werden.
- 10 Bei der Bereitstellung dieser Mittel gehe ich davon aus, daß sich die begünstigten Gemeinden an der Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen durch Bereitstellung geeigneten — nach Möglichkeit aufgeschlossenen — Baugeländes, Stundung von Aufschließungskosten und Anliegerbeiträgen, Beschaffung zinsgünstiger I. Hypotheken durch

- die Sparkassen oder in anderer gleichwertiger Weise — möglichst auch mit Einsatz eigener Mittel — beteiligen.
- IV. 11 Die im Rahmen dieses Programms errichteten Wohnungen sind mittelbar oder unmittelbar für die Unterbringung bisheriger Bunkerbewohner bestimmt. Bei der Umsetzung aus den Bunkern ist Familien (Halbfamilien) mit Kindern und alten Leuten Vorrang zu gewähren. Soweit es möglich ist, ehemalige Bunkerbewohner in anderen Wohnungen — vor allem besonders mietgünstigen Altwohnungen — unterzubringen, kann über die Wohnungen aus diesem Programm zugunsten anderer Wohnungsuchender verfügt werden. Dabei sind Bewohner anderer Notunterkünfte zu bevorzugen. Soweit es sich um Wohnungen handelt, bei denen von der Mietenenkungsmöglichkeit nach Nr. 32 Abs. 3 bzw. 36 Abs. 3 WBB Gebrauch gemacht worden ist, dürfen jedoch nur solche Personen eingewiesen werden, welche nach ihrer wirtschaftlichen Lage keine höhere Miete aufbringen können.
- 12 Um die Unterbringung der Bunkerbewohner zu gewährleisten, sind gemäß Nr. 42 WBB — MBI. NW. 1954 S. 695 — die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen für die erstmalige Zuweisung dem hier begünstigten Personenkreis vorzubehalten. Den Bauherren ist im Bewilligungsbescheid eine entsprechende Auflage zu machen.
- 13 Soweit die Gemeinden nicht selbst Bauherren sind, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Wohnungen dieses Programms von den Bauherren (Trägern) anzumieten, um sie im Rahmen der Bunkerräumungsmaßnahme solchen Personen innerhalb ihrer obdachlosenpolizeilichen Aufgaben durch entsprechende ordnungsbehördliche Verfügung gegenüber dem Einzuweisenden zur Verfügung zu stellen, deren wohnungsmäßige Zuweisung beim Bauherrn auf Schwierigkeiten stoßen wird, von denen aber andererseits erwartet werden kann, daß ihr Sozialverhalten bei Unterbringung in geordneten Wohnverhältnissen nicht Anlaß zu Beanstandungen geben wird. Bei einer solchen Form der Unterbringung entsteht zwischen den Untergebrachten und dem Bauherrn kein den Mieterschutzbestimmungen unterliegendes Mietverhältnis, so daß der betreffende Benutzer jederzeit umquartiert werden kann, wenn er in seinem Sozialverhalten oder bei der Zahlung der Raumnutzungsgebühr, deren Höhe der Miete entsprechen kann, zu Beanstandungen Anlaß gibt. Wenn während einer längeren Übergangszeit das Verhalten der Betreffenden zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben hat, sollte die Umwandlung der obdachlosenpolizeilichen Unterbringung in ein normales Mietverhältnis mit dem Hauseigentümer angestrebt werden. Ich halte die Eröffnung der Möglichkeit einer solchen Zwischenlösung für wünschenswert, weil die Praxis verschiedener Gemeinden gezeigt hat, daß eine grundlegende Verbesserung der Wohnverhältnisse in vielen Fällen gegenwärtig bestehende Bedenken oder Zweifel über das soziale Verhalten der Betreffenden beseitigt. Von dieser Möglichkeit ist jedoch nur dort Gebrauch zu machen, wo nach pflichtgemäßer Prüfung erwartet werden kann, daß der Betreffende sich nach Rückführung in geordnete Wohnverhältnisse in das soziale Leben einfügen wird.
- 14 Familien und Einzelpersonen, deren Sozialverhalten die Einweisung in eine Wohnung unmöglich macht und deren Aufnahme dem Bauherrn oder Hauseigentümer nicht zugemutet werden kann, sind in zumutbaren Dauerunterkünften unterzubringen. Die dementsprechend nicht unmittelbar oder mittelbar für die Unterbringung von Bunkerbewohnern benötigten Wohnungen dieses Programms müssen an geeignete Bewohner anderer Notunterkünfte vergeben werden. Die mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel dürfen dagegen nicht für den Bau von Obdachlosenasylen und von Unterkünften oder Wohnungen für Asoziale verwendet werden. Vielmehr erwarte ich, daß sich die begünstigten Gemeinden nunmehr verstärkt ihrer

Aufgabe auf dem Gebiet der Obdachlosenunterbringung widmen.

V. 15 Die Verwendung der Mittel ist unter I/55 Bunkerräumung nachzuweisen. Die Bewilligungsbescheide sind mit der gleichen Kennzeichnung zu versehen. Bezuglich der Bewirtschaftung der Mittel verweise ich auf meinen RdErl. v. 5. 10. 1954 betr. Wohnungsbauprogramm 1955 — I. Abschnitt — (MBI. NW. S. 1861).

16 Die hiermit bereitgestellten Mittel sind in der Nebenrechnung der Landeswohnungsbaumittel wie folgt zu buchen:

Nachrangige Mittel

Neubau	Pos.Nr. I/55/182
Wiederaufbau,	
Um- und Ausbau	Pos.Nr. I/55/582
Mittel für Eigenkapitalbeihilfen	
Neubau	Pos.Nr. I/55/304
Wiederaufbau,	
Um- und Ausbau	Pos.Nr. I/55/704

17 Über die Abwicklung des Programms ist mir nach Maßgabe meines RdErl. v. 10. 3. 1953 — III A/4.025 Tgb.Nr. 838/53 — betr. „Berichterstattung über die Landesmaßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues“ zu berichten. Außerdem sind mir auch für das Bunkerräumungsprogramm Berichte nach Maßgabe des mit meinem Erl. v. 27. 7. 1953 bekanntgegebenen Formblattes zu den gleichen Terminen wie für die mit den im Bezug genannten RdErl. eingeleiteten Maßnahmen vorzulegen. Ferner sind mir von den Kreisverwaltungen monatlich zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat, erstmalig zum 10. März 1955 für den Monat Februar 1955 Berichte nach Maßgabe des als Anlage diesem RdErl. beigefügten Formblattes zu erstatten.

T.
T.
T.
T.
Bezug: a) Mein RdErl. v. 27. 7. 1953 — III B 2/4.179 Tgb.-Nr. 2205/53 —
b) RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 22. 4. 1954 — VI A 3/4.178 Tgb.Nr. 1425/54 —
c) Mein RdErl. v. 5. 10. 1954 — VI A 3/4.022/4.032 Tgb.Nr. 2819/54 — (MBI. NW. S. 1861).

An die Regierungspräsidenten Aachen, Düsseldorf, Köln und Münster,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — Essen,
die Rheinische Girozentrale und Prov.-Bank Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster.

Wohnungsbau für Bunkerbewohner
(Bunker-Räumungsprogramm)

Bauzustands- und Unterbringungsbericht
Berichtstag:

Anlage zum RdErl.:

Der Min. f. Wiederaufbau Reg.Bezirk
des Landes Nordrhein-Westfalen v. 20. 12. 1954 Stadtkreis
— V A/VI A/4.178 Tgb.Nr. 10739/54 — (MBI. NW. 1955 Landkreis
S. 17).

A. Räumungsmaßnahme: Bunker mit Kabinen bzw. Räumen

B. Baumaßnahme:

1. Geplante Wohnungen WE
2. Bisher beantragte Wohnungen WE
3. Davon sind: a) bewilligt WE
b) Vorbescheid WE
c) Summe a) + b) WE

4. Von den unter 3. c) aufgeführten WE sind:

- a) noch nicht begonnen WE
- b) begonnen,
noch nicht rohbaufertig WE
- c) rohbaufertig WE
- d) bezugsfertig WE

C. Unterbringung:

1. Insgesamt unterzubringende Bunkerbewohner Pers.
2. Unterbringung der unter C. 1. aufgeführten Personen ist erfolgt in:
a) bezugsfertigen Programmwohnungen [Ziff. B. 4. d)] Pers.
b) sonst. neu erricht. Wg. Pers.
c) vorh. norm. Altwohnraum Pers.
d) sonst. zumutbaren Dauerunterkünften Pers.
3. Von den unter B. 4. d) aufgeführten Wg. wurden von den Gemeinden angemietet WE
4. In den unter C. 3. aufgeführten Wohnungen untergebrachte Bunkerbewohner Pers.

Verantwortlicher Sachbearbeiter

(Unterschrift)

..... den

(Ort)

Fernruf: Amt Nr. Nebenstelle
— MBI. NW. 1955 S. 17.

A. Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern (Äußere Umsiedlung): Programm 1954

B. Umsiedlung innerhalb des Landes (Innere Umsiedlung 1955)

Zu A. und B. Hier: Rückführung von Evakuierten
RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 12. 1954 — V A 4/4.142.2 Tgb.Nr. 10761/54

1 Mit den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 7. 4. 1954 — VI A 3/4.022 Tgb.Nr. 1240/54 — (n. v.) u. 8. 7. 1954 — VI A 3/V A 4/4.140.2 Tgb.Nr. 3233/54 — (MBI. NW. S. 1219) sind Mittel zur Durchführung des Programms „Äußere Umsiedlung 1954“ bereitgestellt worden. Im Rahmen der bisherigen Maßnahmen waren nur Umsiedler aus den Kreisen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu berücksichtigen. Die in Vorbereitung befindliche Umsiedlungsverordnung sieht jedoch vor, daß in einem gewissen Umfang auch Evakuerte, deren Zufluchtsort in einem der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern liegt (Abgabländer), in der Maßnahme „Äußere Umsiedlung“ an ihren Ausgangsort bzw. Ersatzausgangsort zurückgeführt werden können. Durch das Arbeits- und Sozialministerium sind inzwischen zur Vorbereitung dieser Rückführungsmaßnahmen Einbeziehungsanträge für Evakuierte von den Ausgangsorten (Heimatgemeinden) angefordert worden, so daß nunmehr ein erstes Evakuiertenrückführungsprogramm im Rahmen der Umsiedlung 1954 durchgeführt werden kann. Die beteiligten Kreise und die Zahl der dort zu errichtenden Wohnungen sind aus der Anlage 1 (S. 25) Spalte 1—3 ersichtlich. Das gesamte Programm „Äußere Umsiedlung 1954“ ist aus der Anlage 2 (S. 27) zu ersehen.

2 Durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes sind mir besondere Wohnraumhilfsmittel zum Wohnungsbau für solche Evakuierte bereitgestellt worden, deren Zufluchtsort in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Hamburg oder Bremen (Nicht-abgabländer) liegt. Errichtet werden können mit Hilfe

dieser Mittel insgesamt 1 460 Wohnungen. Die Verteilung auf die einzelnen Kreise, die aus der Anlage 1 Spalte 4 zu ersehen ist, richtet sich nach der Zahl der bisher beim Arbeits- und Sozialministerium gemeldeten registrierten Anträge. Da nach § 7 des Gesetzes zur Rückführung der Evakuierten v. 10. März 1953 (GV. NW. S. 217) Evakuierte, die ihren Zufluchtsort weder in Nordrhein-Westfalen noch in einem der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen oder Bayern haben, bei allen Wohnungsbaumaßnahmen wie Evakuierte, deren Zufluchtsort in Nordrhein-Westfalen liegt, zu behandeln sind, habe ich die mir zur Verfügung gestellten Sondermittel in das Programm der „Innern Umsiedlung 1955“ eingeplant. Das Gesamtprogramm „Innere Umsiedlung 1955“ ist aus der Anlage 3 (S. 29) ersichtlich.

3 Zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms für rückzuführende Evakuierte aus den Abgabeländern (Äußere Umsiedlung) und den Nichtabgabeländern (Innere Umsiedlung) stelle ich den Regierungspräsidenten / meiner Außenstelle in Essen hiermit besondere Mittel bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf — Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, bereit, und zwar für das Programm der äußeren Umsiedlung für jede zu errichtende Wohnung im Schnitt 8500 DM und für das Programm der inneren Umsiedlung für jede zu errichtende Wohnung im Schnitt 7000 DM. In den für das Programm der äußeren Umsiedlung bereitgestellten Mitteln sind keine Wohnraumhilfemittel enthalten. Die für das Programm der inneren Umsiedlung bereitgestellten Mittel sind in vollem Umfange Wohnraumhilfemittel. Ich ermächtige sie bzw. die nach Nr. 82 Abs. 1 Ziff. 2 WBB (MBI. NW. 1954 S. 709) für den Wiederaufbau zuständigen Bewilligungsbehörden hiermit zur Erteilung von Bewilligungsbescheiden bis zu dem hiermit bereitgestellten Betrag.

Soweit die bereitgestellten Mittel zur Finanzierung von Wiederaufbauvorhaben bzw. zur Förderung von Wiederherstellungen und Um- und Ausbauten Verwendung finden sollen, sind die benötigten Mittel den jeweils in Betracht kommenden kreisfreien Städten und den Landkreisen umgehend zuzuweisen. Soweit kreisangehörige Gemeinden und Ämter Bewilligungsbehörden sind, hat die zuständige Kreisverwaltung die zugewiesenen Mittel unverzüglich aufzuteilen. Über die Höhe der den einzelnen Bewilligungsbehörden zugeteilten Mittel ist mir bis zum **28. Februar 1955** zu berichten.

4 Die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen sind grundsätzlich, soweit es sich um Wohnungen aus dem Programm der äußeren Umsiedlung handelt, an umsiedlungsberechtigte Personen (rückzuführende Evakuierte aus den Abgabeländern) zuzuweisen. Soweit es sich um Wohnungen aus dem Programm der inneren Umsiedlung handelt (Rückführung von Evakuierten aus den Nichtabgabeländern), darf eine Wohnungsvergabe nur an kriegssachgeschädigte Evakuierte erfolgen, die über die Landesgrenze, jedoch nicht aus einem Abgabeland, zurückgeführt werden. Die Zuweisung der Wohnungen an Personen, die nicht zu einem der oben genannten Personenkreise gehören, ist nur dann zulässig, wenn einem Berechtigten an Stelle einer geförderten Wohnung eine angemessene Ersatzwohnung zugeteilt wird, die im Hinblick auf Art, Mietpreis oder sonstige Eigenschaften seinen Bedürfnissen ebenso entspricht wie eine der mit den jetzt bereitgestellten Mitteln errichtete Wohnung. Ein Tausch bedarf in jedem Falle des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Berechtigten, dem eine andere Wohnung zugewiesen werden soll. Falls diese Befragung bei Baubeginn nicht möglich ist, kann an seiner Stelle die örtlich für die Rückführung der Evakuierten zuständige Stelle (bei dem Programm der äußeren Umsiedlung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Flüchtlingsverwaltung) zu stimmen. Soweit es sich bei den eingesetzten Beträgen um Mittel der Wohnraumhilfe handelt, ist Voraussetzung, falls die Befragung des Berechtigten bei Baubeginn nicht möglich ist, daß das für den Bauort zuständige Ausgleichsamt dem Tausch zustimmt.

5 Die Bewilligungsbescheide für die mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel müssen eine den Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 4 entsprechende Zweckbindung für die Erstbelegung enthalten. Außerdem ist in den Bewilligungsbescheiden die Bestimmung aufzunehmen, daß das gesamte Darlehen bei einer den Auflagen widersprechenden Verwendung der Wohnungen fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden kann. Sofern der Bewilligungsbescheid nicht Bestandteil der Schuldurkunde ist, muß diese Bestimmung in die Schuldurkunde aufgenommen werden.

6 Die Wohnungsbehörden haben die geförderten Wohnungen listenmäßig zu führen und die Einhaltung der Belegungsauflagen zu überwachen.

7 Die im Rahmen des Rückführungsprogramms aus den Abgabeländern zu berücksichtigenden Evakuierten können von den Aufnahmekreisen unter Berücksichtigung der dem Arbeits- und Sozialministerium vorgelegten Meldungen benannt werden. Die im Rahmen des Programms der inneren Umsiedlung rückzuführenden Evakuierten aus den Nichtabgabeländern können die Aufnahmekreise in eigener Zuständigkeit aus den ihnen vorliegenden Registriermeldungen auswählen.

Für das Verfahren der äußeren Umsiedlung gelten im übrigen die Bestimmungen der im „Bezug“ genannten RdErl.

8 Für den Einsatz der mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel gelten die Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB) v. 31. 3. 1954 (MBI. NW. S. 679) u. d. RdErl. v. 22. 4. 1954 betr. Festsetzung von Darlehnshöchstsätzen für das Baujahr 1954 (MBI. NW. S. 787). Soweit es sich bei den bereitgestellten Beträgen um Mittel der Wohnraumhilfe handelt, sind die Bestimmungen der Anlage 1 meines RdErl. v. 5. 10. 1954 (MBI. NW. S. 1861) besonders zu beachten.

9 Die Verwendung der Mittel ist, soweit es sich um das Programm der äußeren Umsiedlung handelt, unter „I/55 Äußere Umsiedlung“, soweit es sich um das Programm der inneren Umsiedlung handelt, unter „I/55 Rückführung von Evakuierten“ nachzuweisen. Die Bewilligungsbescheide sind mit der gleichen Kennzeichnung zu versehen. Bezüglich der Bewirtschaftung der Mittel verweise ich auf meinen RdErl. v. 5. 10. 1954 betr. Wohnungsbauprogramm 1955 — I. Abschnitt —.

10 Die hiermit bereitgestellten Mittel sind in der Nebenrechnung der Landeswohnungsbaumittel wie folgt zu buchen:

a) Äußere Umsiedlung:
Neubau I/55/150 Wiederaufbau I/55/550

b) Innere Umsiedlung:
(Rückführung von Evakuierten)
Neubau I/55/175 Wiederaufbau I/55/575

11 Über die Abwicklung des Programms ist mir nach Maßgabe meines RdErl. v. 10. 3. 1953 — III A/4/025 Tgb.Nr. 838/53 — betr. Berichterstattung über die Landesmaßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues zu berichten.

Die aus dem Programm der äußeren Umsiedlung stammenden Wohnungen sind ferner in die mir monatlich vorzulegende Bauzustandsberichterstattung aufzunehmen (vgl. dazu Erl. v. 5. 11. 1954 — V A 4/4.140.4/4.141.4 Tgb.Nr. 10498/54 —). Da ich dem Bundesausgleichsamt über den Ablauf des Wohnungsbauprogramms für rückzuführende Evakuierte aus den Nichtabgabeländern besonders berichten muß, sind die Wohnungen aus diesem Programm nicht in die monatliche Bauzustandsberichterstattung über die innere Umsiedlung einzubeziehen. Es sind vielmehr hierfür monatlich zu den gleichen Terminen Berichte nach Maßgabe des Formblattes (Anlage 4) (MBI. NW. S. 32) vorzulegen.

12 Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

- Bezug: a) RdErl. v. 7. 4. 1954 — VI A 3/4.022 Tgb.Nr. 1240/54 (n. v.),
 b) RdErl. v. 8. 7. 1954 — VI A 3/V A 4/4.140.2 Tgb.Nr. 3233/54 (MBI. NW. S. 1219),
 c) RdErl. v. 5. 10. 1954 — VI A 3/4.022/4.032 Tgb.Nr. 2819/54 (MBI. NW. S. 1861),
 d) RdErl. v. 18. 10. 1954 — V A/4.141.2 Tgb.Nr. 10259/54 (MBI. NW. S. 1933).

An die Regierungspräsidenten,
 den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — Essen,
 die Kreis- und Stadtverwaltungen,
 Rheinische Girozentrale und Prov.-Bank
 Düsseldorf,
 Landesbank für Westfalen (Girozentrale),
 Münster.

**Anlage 1 zum RdErl. v. 21. 12. 1954
 — V A 4/4.142.2 Tgb.Nr. 10761/54 —**

	Rückführung von Evakuierten aus den Abgabelandern (Äußere Umsiedlung)			Rückführung von Evakuierten aus den Nichtabgabelandern (Innere Umsiedlung)
	1	2	3	4
	Niedersachsen WE	Bayern WE	zus. WE	WE
SK Düsseldorf . . .	30	88	118	75
SK Krefeld . . .	5	7	12	20
SK M.Gladbach . . .	5	7	12	16
SK Neuß . . .	3	7	10	10
SK Remscheid . . .	—	—	—	23
SK Rheydt . . .	—	—	—	10
SK Solingen . . .	—	—	—	10
SK Viersen . . .	—	—	—	—
SK Wuppertal . . .	17	35	52	58
LK D.-Mettmann . . .	—	—	—	—
LK Grevenbroich . . .	—	—	—	—
LK Kempenkrefeld . . .	—	—	—	—
LK Kleve . . .	—	—	—	8
LK Rees . . .	—	—	—	10
LK Rhein-Wupper . . .	—	—	—	—
Reg.-Bez. Düsseldorf . . .	60	144	204	240
SK Bonn . . .	—	—	—	14
SK Köln . . .	97	94	191	390
LK Bergheim . . .	—	—	—	—
LK Bonn . . .	—	—	—	7
LK Euskirchen . . .	—	—	—	—
LK Köln . . .	—	—	—	—
LK Oberberg. Krs. . .	—	—	—	—
LK Rhein.-Berg. Krs. . .	—	—	—	9
LK Siegkreis . . .	—	—	—	—
Reg.-Bez. Köln . . .	97	94	191	420
SK Aachen . . .	20	12	32	49
LK Aachen . . .	8	2	10	10
LK Düren . . .	—	—	—	10
LK Erkelenz . . .	—	—	—	—
LK Geilenk.-Heinsbg. . .	—	—	—	—
LK Jülich . . .	—	—	—	8
LK Monschau . . .	—	—	—	—
LK Schleiden . . .	—	—	—	—
Reg.-Bez. Aachen . . .	28	14	42	77

	Rückführung von Evakuierten aus den Abgabelandern (Äußere Umsiedlung)			Rückführung von Evakuierten aus den Nichtabgabelandern (Innere Umsiedlung)
	1	2	3	4
	Niedersachsen WE	Bayern WE	zus. WE	WE
SK Iserlohn . . .	—	—	—	—
SK Lüdenscheid . . .	—	—	—	—
SK Siegen . . .	—	—	—	10
LK Altena . . .	—	—	—	—
LK Arnsberg . . .	—	—	—	—
LK Brilon . . .	—	—	—	—
LK Iserlohn . . .	—	—	—	—
LK Lippstadt . . .	—	—	—	—
LK Meschede . . .	—	—	—	—
LK Olpe . . .	—	—	—	—
LK Siegen . . .	—	—	—	—
LK Soest . . .	—	—	—	—
LK Wittgenstein . . .	—	—	—	—
Reg.-Bez. Arnsberg . . .	—	—	—	10
SK Bielefeld . . .	—	—	—	—
SK Herford . . .	—	—	—	—
LK Bielefeld . . .	—	—	—	—
LK Büren . . .	—	—	—	—
LK Detmold . . .	—	—	—	—
LK Halle . . .	—	—	—	—
LK Herford . . .	—	—	—	—
LK Höchster . . .	—	—	—	—
LK Lemgo . . .	—	—	—	—
LK Lübbecke . . .	—	—	—	—
LK Minden . . .	—	—	—	—
LK Paderborn . . .	—	—	—	—
LK Warburg . . .	—	—	—	—
LK Wiedenbrück . . .	—	—	—	—
Reg.-Bez. Detmold . . .	—	—	—	—
SK Bocholt . . .	—	—	—	—
SK Münster . . .	15	2	17	15
LK Ahaus . . .	—	—	—	—
LK Beckum . . .	—	—	—	—
LK Borken . . .	—	—	—	—
LK Coesfeld . . .	—	—	—	—
LK Lüdinghausen . . .	—	—	—	—
LK Münster . . .	—	—	—	—
LK Steinfurt . . .	—	—	—	—
LK Tecklenburg . . .	—	—	—	—
LK Warendorf . . .	—	—	—	—
Reg.-Bez. Münster . . .	15	2	17	15
SK Duisburg . . .	30	14	44	171
SK Essen . . .	65	64	129	180
SK Mülheim-Ruhr . . .	—	—	—	22
SK Oberhausen . . .	10	10	20	50
LK Dinslaken . . .	—	—	—	—
LK D.-Mettmann . . .	—	—	—	—
LK Geldern . . .	—	—	—	—
LK Moers . . .	—	—	—	—
LK Rees . . .	—	—	—	—
SK Bochum . . .	30	12	42	105
SK Castrop-Rauxel . . .	—	—	—	—
SK Dortmund . . .	20	10	30	62
SK Hagen . . .	4	6	10	39
SK Hamm . . .	—	—	—	5

	Rückführung von Evakuierten aus den Abgabeländern (Äußere Umsiedlung)			Rückführung von Evakuierten aus den Nichtabgabeländern (Innere Umsiedlung)
	1	2	3	4
	Niedersachsen WE	Bayern WE	zus. WE	WE
SK Herne . . .	—	—	—	8
SK Lünen . . .	—	—	—	—
SK Wanne-Eickel . . .	8	2	10	13
SK Watten-scheid . . .	—	—	—	9
SK Witten . . .	—	—	—	10
LK Ennepet-Ruhr . . .	—	—	—	—
LK Iserlohn . . .	—	—	—	—
LK Unna . . .	—	—	—	—
SK Bottrop . . .	—	—	—	—
SK Gelsenkirchen . . .	50	6	56	13
SK Gladbeck . . .	—	—	—	6
SK Recklinghausen . . .	—	—	—	—
LK Recklinghausen . . .	—	—	—	5
Ruhrsiedlungs-verb. . . .	217	124	341	698
Reg.-Bez. Düsseldorf . .	60	144	204	240
Reg.-Bez. Köln . .	97	94	191	420
Reg.-Bez. Aachen . . .	28	14	42	77
Reg.-Bez. Arnsberg . . .	—	—	—	10
Reg.-Bez. Detmold . . .	—	—	—	—
Reg.-Bez. Münster . . .	15	2	17	15
Ruhrsiedlungs-verband . . .	217	124	341	698
Nordrhein-Westfalen . .	417	378	795	1460

Anlage 2 zum RdErl. v. 21. 12. 1954
— V A 4/4.142.2 Tgb.Nr. 10761/54 —

Umsiedlung aus den Abgabeländern

Programm 1954

	RdErl. 7. 4. 1954	RdErl. 8. 7. 1954	RdErl. 21. 12. 1954	Gesamt:
SK Düsseldorf . .	923	430	118	1471
SK Krefeld. . .	138	80	12	230
SK M.Gladbach	84	35	12	131
SK Neuß . . .	40	20	10	70
SK Remscheid . .	56	45	—	101
SK Rheydt. . .	25	10	—	35
SK Solingen . .	78	15	—	93
SK Viersen. . .	14	—	—	14
SK Wuppertal . .	271	100	52	423
LK D.-Mettmann . . .	226	100	—	326
LK Grevenbroich . . .	28	5	—	33
LK Kempenkrefeld . . .	32	—	—	32
LK Kleve . . .	—	5	—	5
LK Rees . . .	—	10	—	10
LK Rhein-Wupper . . .	121	60	—	181
Reg.-Bez. Düsseldorf . .	2036	915	204	3155

	RdErl. 7. 4. 1954	RdErl. 8. 7. 1954	RdErl. 21. 12. 1954	Gesamt:
SK Bonn . . .	70	30	—	100
SK Köln. . .	272	140	191	603
LK Bergheim. . .	—	10	—	10
LK Bonn . . .	35	20	—	55
LK Euskirchen . .	10	5	—	15
LK Köln. . .	42	40	—	82
LK Oberberg. Krs. . . .	26	10	—	36
LK Rhein.-Berg. Krs. . . .	38	25	—	63
LK Siegkreis . .	32	15	—	47
Reg.-Bez. Köln . .	525	295	191	1011
SK Aachen. . .	62	20	32	114
LK Aachen. . .	12	40	10	62
LK Düren . . .	—	10	—	10
LK Erkelenz . .	20	15	—	35
LK Geilenk.-Heinsbg. . .	20	—	—	20
LK Jülich . . .	11	—	—	11
LK Monschau . .	—	2	—	2
LK Schleiden. .	—	2	—	2
Reg.-Bez. Aachen . . .	125	89	42	256
SK Iserlohn . .	54	15	—	69
SK Lüdenscheid	40	20	—	60
SK Siegen . . .	29	—	—	29
LK Altena . . .	64	50	—	114
LK Arnsberg . .	—	20	—	20
LK Brilon . . .	—	5	—	5
LK Iserlohn . .	59	35	—	94
LK Lippstadt . .	—	6	—	6
LK Melschede. .	—	4	—	4
LK Olpe. . .	—	9	—	9
LK Siegen . .	60	20	—	80
LK Soest . . .	12	—	—	12
LK Wittgenstein	—	2	—	2
Reg.-Bez. Arnsberg. . .	318	186	—	504
SK Bielefeld . .	50	—	—	50
SK Herford . .	14	15	—	29
LK Bielefeld . .	93	—	—	93
LK Büren . . .	—	5	—	5
LK Detmold . . .	16	35	—	51
LK Halle . . .	20	7	—	27
LK Herford . .	64	35	—	99
LK Höxter . . .	—	10	—	10
LK Lemgo . . .	56	11	—	67
LK Lübbecke. .	—	58	—	58
LK Minden . . .	—	35	—	35
LK Paderborn . .	—	10	—	10
LK Warburg . .	—	—	—	—
LK Wiedenbrück	49	10	—	59
Reg.-Bez. Detmold . . .	362	231	—	593
SK Bocholt . . .	8	6	—	14
SK Münster . . .	43	25	17	85
LK Ahaus . . .	—	5	—	5
LK Beckum . . .	20	20	—	40
LK Borken. . .	—	5	—	5
LK Coesfeld . . .	—	10	—	10
LK Lüdinghausen. . .	13	5	—	18
LK Münster . . .	—	10	—	10
LK Steinfurt . . .	—	15	—	15
LK Tecklenburg . .	—	15	—	15
LK Warendorf . .	—	10	—	10
Reg.-Bez. Münster . . .	84	126	17	227

	RdErl. 7. 4. 1954	RdErl. 8. 7. 1954	RdErl. 21. 12. 1954	Gesamt:
SK Duisburg . .	324	160	44	528
SK Essen . . .	280	248	129	657
SK Mülheim (Ruhr) . . .	65	30	—	95
SK Oberhausen . .	242	120	20	382
SK Dinslaken . .	33	30	—	63
LK D.-Mett- mann . . .	—	—	—	—
LK Geldern . .	—	5	—	5
LK Moers . . .	161	60	—	221
LK Rees . . .	—	—	—	—
SK Bochum . .	176	150	42	368
SK Castrop- Rauxel . . .	42	30	—	72
SK Dortmund . .	324	200	30	554
SK Hagen . . .	152	100	10	262
SK Hamm . . .	10	5	—	15
SK Herne . . .	37	20	—	57
SK Lünen . . .	80	—	—	80
SK Wanne- Eickel . . .	51	20	10	81
SK Wattens- scheid . . .	16	10	—	26
SK Witten . . .	63	30	—	93
LK Ennep- Ruhr . . .	87	40	—	127
LK Iserlohn . .	—	10	—	10
LK Unna . . .	60	25	—	85
SK Bottrop . .	38	15	—	53
SK Gelsen- kirchen . . .	173	90	56	319
SK Gladbeck . .	36	15	—	51
SK Reckling- hausen . . .	30	35	—	65
LK Beckling- hausen . . .	70	60	—	130
Ruhrsiedlungs- verband . . .	2550	1508	341	4399

	Schwer- punkt- Programm Evakuierter	All- gemeines Programm	Eva- kuierter aus Nicht- abgabelandern	Gesamt	Eva- kuierter aus Nicht- abgabelandern	Insgesamt
LK D.-Mettmann . .	—	—	60	60	—	60
LK Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—
LK Kempen- Krefeld . . .	—	—	20	20	—	20
LK Kleve . . .	30	—	30	8	38	38
LK Rees . . .	15	20	35	10	45	45
LK Rhein- Wupper . . .	—	50	50	—	50	50
Reg.-Bez. Düsseldorf . .	205	591	796	240	1036	
SK Bonn . . .	—	20	20	14	34	34
SK Köln . . .	150	90	240	390	630	630
LK Bergheim . .	—	—	—	—	—	—
LK Bonn . . .	—	20	20	7	27	27
LK Euskirchen . .	—	—	—	—	—	—
LK Köln . . .	—	20	20	—	20	20
LK Oberberg. Krs. . . .	—	30	30	—	30	30
LK Rhein-Berg. Krs. . . .	—	80	80	9	89	89
LK Siegkreis . .	—	20	20	—	20	20
Reg.-Bez. Köln .	150	280	430	420	850	
SK Aachen . . .	100	40	140	49	189	189
LK Aachen . . .	—	120	120	10	130	130
LK Düren . . .	—	20	20	10	30	30
LK Erkelenz . .	—	50	50	—	50	50
LK Geilenk.- Heinsbg. . . .	—	—	—	—	—	—
LK Jülich . . .	—	20	20	8	28	28
LK Monschau . .	—	—	—	—	—	—
LK Schleiden . .	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Aachen . . .	100	250	350	77	427	
SK Iserlohn . . .	—	20	20	—	20	20
SK Lüdenscheid . .	—	20	20	—	20	20
SK Siegen . . .	20	20	40	10	50	50
LK Altena . . .	—	50	50	—	50	50
LK Arnsberg . .	—	20	20	—	20	20
LK Brilon . . .	—	—	—	—	—	—
LK Iserlohn . . .	—	60	60	—	60	60
LK Lippstadt . .	—	20	20	—	20	20
LK Meschede . .	—	—	—	—	—	—
LK Olpe . . .	—	30	30	—	30	30
LK Siegen . . .	—	30	30	—	30	30
LK Soest . . .	—	40	40	—	40	40
LK Wittgenstein . .	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Arnsberg . . .	20	310	330	10	340	
SK Bielefeld . . .	35	—	35	—	35	35
SK Herford . . .	20	40	60	—	60	60
LK Bielefeld . . .	—	30	30	—	30	30
LK Büren . . .	—	—	—	—	—	—
LK Detmold . . .	—	—	—	—	—	—
LK Halle . . .	—	—	—	—	—	—
LK Herford . . .	—	20	20	—	20	20
LK Höxter . . .	—	30	30	—	30	30
LK Lemgo . . .	—	10	10	—	10	10
LK Lübbecke . . .	—	—	—	—	—	—
LK Minden . . .	—	20	20	—	20	20
LK Paderborn . .	—	—	—	—	—	—
LK Warburg . .	—	—	—	—	—	—
LK Wiedenbrück . .	—	20	20	—	20	20
Reg.-Bez. Detmold . . .	55	170	225	—	225	

**Anlage 3 zum RdErl. v. 21. 12. 1954
— V A 4/4.142.2 Tgb.Nr. 10761/54 —**

Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

Programm 1955

	Schwer- punkt- Programm Evakuierter	All- gemeines Programm	Gesamt	Eva- kuierter aus Nicht- abgabelandern	Insgesamt
SK Düsseldorf . .	70	161	231	75	306
SK Krefeld . . .	20	30	50	20	70
SK M.Gladbach . .	20	80	100	16	116
SK Neuß . . .	—	20	20	10	30
SK Remscheid . .	20	40	60	23	83
SK Rheydt . . .	—	20	20	10	30
SK Solingen . . .	—	40	40	10	50
SK Viersen . . .	—	—	—	—	—
SK Wuppertal . .	30	50	80	58	138

	Schwerpunkt-Programm Evakuierter	Allgemeines Programm	Gesamt	Eva-kuerte aus Nicht-abgebaeländern	Insgesamt
SK Bocholt . . .	20	20	40	—	40
SK Münster . . .	70	40	110	15	125
LK Ahaus . . .	—	30	30	—	30
LK Beckum . . .	—	70	70	—	70
LK Borken . . .	—	10	10	—	10
LK Coesfeld . . .	20	—	20	—	20
LK Lüdinghausen .	—	—	—	—	—
LK Münster . . .	—	10	10	—	10
LK Steinfurt . . .	—	—	—	—	—
LK Tecklenburg .	—	—	—	—	—
LK Warendorf . .	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Münster . . .	110	180	290	15	305
SK Duisburg . . .	60	120	180	171	351
SK Essen . . .	50	100	150	180	330
SK Mülheim (Ruhr) . . .	—	30	30	22	52
SK Oberhausen .	20	40	60	50	110
LK Dinslaken .	—	20	20	—	20
LK D.-Mettmann .	—	—	—	—	—
LK Geldern . . .	—	—	—	—	—
LK Moers . . .	—	50	50	—	50
LK Rees . . .	25	20	45	—	45
SK Bochum . . .	75	50	125	105	230
SK Castrop- Rauxel . . .	—	—	—	—	—
SK Dortmund . .	60	110	170	62	232
SK Hagen . . .	20	30	50	39	89
SK Hamm . . .	—	10	10	5	15
SK Herne . . .	—	—	—	8	8
SK Lünen . . .	—	20	20	—	20
SK Wanne- Eickel . . .	—	—	—	13	13
SK Wattenscheid .	—	20	20	9	29
SK Witten . . .	—	20	20	10	30
LK Ennepo-Ruhr .	—	50	50	—	50
LK Iserlohn . . .	—	—	—	—	—
LK Unna . . .	—	—	—	—	—
SK Bottrop . . .	—	—	—	—	—
SK Gelsenkirchen .	50	40	90	13	103
SK Gladbeck . .	—	10	10	6	16
SK Reckling- hausen . . .	—	20	20	—	20
LK Reckling- hausen . . .	—	30	30	5	35
Ruhrsiedlungs- verband . . .	360	790	1150	698	1848
Reg.-Bez. Düsseldorf . . .	205	591	796	240	1036
Reg.-Bez. Köln .	150	280	430	420	850
Reg.-Bez. Aachen . . .	100	250	350	77	427
Reg.-Bez. Arnsberg . . .	20	310	330	10	340
Reg.-Bez. Detmold . . .	55	170	225	—	225
Reg.-Bez. Münster . . .	110	180	290	15	305
Ruhrsiedlungs- verband . . .	360	790	1150	698	1848
Nordrhein- Westfalen . . .	1000	2571	3571	1460	5031

Anlage 4**Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen**
Rückführung von Evakuierten
aus den Nichtabgabeländern**Bauzustands- und Unterbringungsbericht**

Berichtstag:

Bezugserlaß:

Der Minister für Wieder-
aufbau des Landes Nord-
rhein-Westfalen v. 21. 12.
1954 — V A 4/4.142 2
Tgb.Nr. 10761/54 —
(MBl. NW. 1955 S. 22)

Reg.Bez.:

Stadtkreis:

Landkreis:

Programmzahl:

1. Zahl der beantragten, noch nicht bewilligten WE
2. a) Zahl der bewilligten WE
- b) Insgesamt bewilligter Betrag für die unter a) aufgeführten WE DM
3. Beantragte und bewilligte WE zus.
[Summe aus 1 und 2 a)] WE
4. Von den unter 3 aufgeführten WE sind werkgebunden bzw. werkeigen WE
5. Von den unter 3 aufgeführten WE waren am Berichtstage
 - a) noch nicht begonnen WE
 - b) begonnen, noch nicht rohbaufertig . . . WE
 - c) rohbaufertig WE
 - d) bezugsfertig WE
6. Von den bezugsfertigen Wohnungen sind:
 - a) Neubau WE
 - b) Wiederaufbau, Wiederherstellung,
Um- und Ausbau WE
7. Von Evakuierte b e z o g e n e Wohnungen
 - a) neuerstellte Wohnungen WE
 - b) Altwohnungen, endgültig WE
 - c) Altwohnungen, vorläufig WE
 - d) Insgesamt 7 a) bis 7 c) WE

Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bau- und Vertriebenenamt hat stattgefunden.

(Unterschriften)

(Dezerent)

(Sachbearbeiter)

....., den

(Ort)

Fernruf: Amt: Nr.: Nebenstelle:

— MBl. NW. 1955 S. 22.

**Zweckbindung der Wohnungen,
die mit Eigenkapitalbeihilfen (verlorenen
Zuschüssen und zinslosen Tilgungsdarlehen)
gefördert worden sind**RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 12. 1954 —
IV A 4/4.07 Tgb.Nr. 3204/54

Durch die Abwanderung der Flüchtlinge in die Industriegebiete kann in einigen Landgemeinden die Zweckbindung von Wohnungen, die mit verlorenen Zuschüssen oder zinslosen Tilgungsdarlehen als Beihilfen zum Ersatz des fehlenden Eigenkapitals gefördert werden, da auf die Dauer nicht eingehalten werden, da die Wohnungsbehörden entweder keine Mieter vorschlagen können, die zu dem in den Erlassen zu a) bis c) genannten Personenkreis gehören oder nur Begünstigte benennen können, die nicht in der Lage sind, die geforderte Miete zu zahlen.

Ein Verzicht auf die Zweckbindung ist nach meinem RdErl. v. 21. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1305) jedoch nur möglich, wenn

- a) ein als Eigenkapitalbeihilfe gewährter verlorener Zuschuß vor Ablauf der Zeitdauer der Zweckbindung (5 bzw. 10 Jahre) zu dem Teil zurückgezahlt wird, der anteilig auf den Zeitraum vom Tage der Rückzahlung bis zum Tage des Ablaufs der vereinbarten Zweckbindung entfällt, oder
- b) ein als Eigenkapitalbeihilfe gewährtes zinsloses Tilgungsdarlehen vor Ablauf seiner planmäßigen Tilgungszeit zurückgezahlt wird.

Um aufgetretene Schwierigkeiten zu beheben, bin ich mit einer Erweiterung der Zweckbindung in der Weise einverstanden, daß die oben genannten zweckgebundenen Wohnungen bei einer neuen Vergabe dem unter Nr. 68 der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB) v. 31. 3. 1954 (MBI. NW. S. 705) genannten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden, und zwar

- a) Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 und Witwen von Kriegs- und Arbeitsopfern im Sinne des § 8 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) v. 16. Juni 1953 (BGBI. I S. 389);
- b) Heimkehrer im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 30. Oktober 1951 (BGBI. I S. 875), sofern sie seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind (Spätheimkehrer);
- c) Personen, die Kriegssachschäden im Sinne der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, 95 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) v. 14. August 1952 (BGBI. I S. 446) erlitten haben und Evakuerte im Sinne des Bundesevakuiertengesetzes v. 14. Juli 1953 (BGBI. I S. 586);
- d) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sowie ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) v. 19. Mai 1953 (BGBI. I S. 201);
- e) Personen, zu deren Haushalt drei und mehr Kinder unter 25 Jahren gehören;
- f) Personen, die durch Maßnahmen der drei westlichen Besatzungsmächte ihre Wohnung auf unbestimmte Zeit verlassen mußten (Besatzungsverdrängte);
- g) politisch, rassistisch und religiös Verfolgte und Geschädigte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Sinne des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten v. 4. März 1952 (GV. NW. S. 39).

Soweit diese Begünstigten nicht in der Lage sind, die geforderte Miete zu zahlen, bin ich damit einverstanden, daß in die geförderte Wohnung ein Nichtbegünstigter eingewiesen wird, sofern gleichzeitig für den Begünstigten eine andere angemessene Wohnung bereitgestellt wird.

Von einer fristlosen Kündigung ist in diesen Fällen abzusehen (vgl. Nr. 80 Abs. 3 WBB).

Ich bitte, künftig streng darauf zu achten, daß Eigenkapitalbeihilfen nur dann bewilligt werden, wenn gewährleistet erscheint, daß genügend Anwärter aus dem begünstigten Personenkreis für die Wohnungen vorhanden sind, die auch die geforderte Miete zahlen können.

- Bezug: a) Gem. RdErl. d. Sozialministers, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5.1. 1949 — (MBI. NW. S. 21) betr. Bezuschußung für Instandsetzung von Flüchtlingswohnungen,
 b) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 6. 1950 (MBI. NW. S. 683) betr. Gewährung von Landeszuschüssen zu Wohnungsbauteinen,
 c) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 3. 1951 (MBI. NW. S. 581) betr. Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital im Lande Nordrhein-Westfalen,
 d) Abschnitt C d. RdErl. v. 31. 3. 1954 (MBI. NW. S. 705) betr. Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB),
 e) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1305) betr. Rückzahlung verlorener Zuschüsse vor Ablauf der Zweckbindungen der Wohnungen und zinsloser Tilgungsdarlehen vor Ablauf der planmäßigen Tilgungszeit.

An die Regierungspräsidenten,
 den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —
 in Essen.

— MBI. NW. 1955 S. 32.

Stellenausschreibung

Bei der Landesprüfanstalt für Straßenbaustoffe in Düsseldorf ist ab 1. Januar 1955 die Stelle eines

jüngeren Laboranten

nach Verg.Gr. VIII TO. A zu besetzen.

B e d i n g u n g e n : Ausbildung in einem Laboratorium der Bitumen-, der Teer- oder der Zementindustrie bzw. gute Vorkenntnisse in der Prüfung vorstehend aufgeführter bituminöser bzw. hydraulischer Bindemittel.

B e w e r b u n g e n mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Referenzen sind, möglichst umgehend, zu richten an:

Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Düsseldorf, Landeshaus.

— MBI. NW. 1955 S. 34.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

